

## Erklärung zur Leerstandsabgabe

für das Kalenderjahr 20\_\_

Name des/der Abgabepflichtigen: \_\_\_\_\_  
(Vor- und Zuname)

Anschrift: \_\_\_\_\_

Der Eigentümer des Grundstückes, auf dem sich der Leerstand befindet, ist Abgabenschuldner (§ 3 Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetz). Befindet sich der Leerstand auf fremdem Gut, ist der Eigentümer des Leerstandes, im Fall eines Baurechtes der Bauberechtigte Abgabenschuldner.

Anschrift bzw. Grundparzelle des Leerstandes: \_\_\_\_\_

Dauer des Leerstandes: \_\_\_\_\_.\_\_\_\_.20\_\_ bis \_\_\_\_\_.\_\_\_\_.20\_\_ = \_\_\_\_ Monate

Bemessungsgrundlage lt. Verordnung des Gemeinderates Tristach vom 22.12.2022	Höhe der Abgabe x Anz. der Monate	Nutzfläche m <sup>2</sup>	Abgabebetrag €
bis 30 m <sup>2</sup> Nutzfläche	€ 17,50 x		
mehr als 30 m <sup>2</sup> bis 60 m <sup>2</sup> Nutzfläche	€ 35,00 x		
mehr als 60 m <sup>2</sup> bis 90 m <sup>2</sup> Nutzfläche	€ 50,00 x		
mehr als 90 m <sup>2</sup> bis 150 m <sup>2</sup> Nutzfläche	€ 72,50 x		
mehr als 150 m <sup>2</sup> bis 200 m <sup>2</sup> Nutzfläche	€ 97,50 x		
mehr als 200 m <sup>2</sup> bis 250 m <sup>2</sup> Nutzfläche	€ 125,00 x		
mehr als 250 m <sup>2</sup>	€ 152,50 x		

Die Bemessungsgrundlage (Nutzfläche des Leerstandes) ist in die jeweilige Zeile einzutragen, mit dem Hebesatz und der Anzahl der Monate zu multiplizieren und der Abgabebetrag in der rechten Spalte einzutragen. Die Nutzfläche ist nach den der Baubewilligung bzw. Bauanzeige und allfälligen Änderungen zugrunde liegenden Unterlagen zu berechnen, außer das tatsächliche Ausmaß weicht um mehr als 3 % davon ab (siehe § 9 Abs. 2 TFLAG).

Datenquelle:  Baubescheid  Feststellungsbescheid  Selbstberechnung  
(mehr als 3 % Abweichung)

Für gegenständliches Gebäude, Wohnung oder sonstiger Gebäudeteil besteht ein Ausnahmegrund nach § 7 TFLAG und zwar: \_\_\_\_\_

Der Abgabenschuldner hat die Abgabe jährlich bis **30. April** selbst zu berechnen und unter Bekanntgabe der Bemessungsgrundlagen an die Gemeinde zu entrichten.

Dieser Abgabe liegt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Tristach vom 22.12.2022 über die Höhe der Leerstandsabgabe zugrunde. Diese basiert auf § 9 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes, LGBl. Nr. 86/2022 vom 12.09.2022. Bitte beachten Sie die gesetzlichen Grundlagen im Rechtsinformationssystem des Bundes unter <https://tinyurl.com/tflag-igbl>.

Ich versichere, dass ich die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen **richtig und vollständig** gemacht habe. Mir ist bekannt, dass unrichtige oder unvollständige Angaben strafbar sind.

Ort/Datum: .....

Unterschrift: .....

.....  
(Name in Blockschrift)